

Stadtverwaltung Cottbus/ Chóśebuz
Fachbereich Umwelt und Natur
SG Immissionsschutz
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tel.: 0355/ 612 2757
E-Mail: immissionsschutz@cottbus.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung (Veranstaltung im Freien, Schutz der Nachtruhe) gemäß § 11 Abs. 4 und/ oder § 10 Abs. 3 LlmschG

- für eine öffentliche Veranstaltung im Freien (Benutzung von Tongeräten § 11 Abs. 4 LlmschG)
- zur Beeinträchtigung der Nachtruhe (Schutz der Nachtruhe § 10 Abs. 3 LlmschG)

* Für geschlossene Räumlichkeiten werden keine Ausnahmezulassungen erteilt

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller/ Gebührenempfänger:

Name, Vorname:
Anschrift:
Tel./Mobil*:
Fax*:
E-Mail*:

Verantwortliche Person vor Ort (Ansprechpartner für Anwohner/Polizei):

Name, Vorname:
Tel./Mobil:

2. Informationen zum Vorhaben

Art/ Bezeichnung:

Ort:

Datum des Vorhabens:.....

Zeitdauer:.....

Art der Darbietung:

- Live-Musik (akustisch)
- Live-Musik (verstärkt)
- Beschallungsanlage (Musik/DJ)
- Anderes (z.B. Stereoanlage, etc.):

Sonstiges:

Datum Soundcheck:

Uhrzeit Soundcheck:

Ggf. weitere Angaben:

Programmablauf bei Live-Musik (Art und Umfang der musikalischen Darbietung):

.....

.....

3. Angaben zum Veranstaltungsbereich (ggf. Lageplan beifügen)

Bühnenaufbau:

Lautsprecherstandorte

Abstrahlrichtung und -winkel:

Erläuterungen zur Technik:

Lärmschutzmaßnahmen:

4. Art der Veranstaltung

- gewerblich
- öffentlich
- geschlossen
- sonstige (z.B. privat) :

5. Begründung des Vorhabens

.....

.....

6. Gebühren

Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 11 Satz 1 Nr. 1 GebGBg in Verbindung mit § 1 GebOumwelt sind für die Vornahme von Amtshandlungen Gebühren zu erheben, soweit dies gesetzlich, insbesondere nach den Tarifstellen der Gebührenordnung, vorgesehen ist. Nach der Anlage 2 Tarifstelle 2.4.3 GebOumwelt ist für eine Entscheidung über eine Ausnahmebewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 10 LlmschG) eine Gebühr von mindestens 140 bis 1.700 Euro vorgesehen. Nach der Tarifstelle 2.4.4 ist für eine Entscheidung über eine Ausnahmebewilligung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 11 LlmschG) eine Gebühr von mindestens 70 bis 530 Euro vorgesehen.

7. Hinweise und Einwilligung zur Datenverarbeitung

Sofern nachfolgend nicht anders dargestellt, verarbeitet die Stadt Cottbus/Chóśebuz die hier erhobenen Daten zum Zwecke ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung. Die Pflichtinformationen zum Datenschutz finden Sie hier: [Datenschutz-Informationspflichten: Umwelt und Natur - Stadt Cottbus/Chóśebuz](#)

*) Freiwillige Angaben:

- Bei den mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben, die nicht unmittelbar zur öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erforderlich, aber für eine schnelle Bearbeitung sinnvoll sind. Da sich für die Verarbeitung keine Rechtsgrundlage ergibt, bedarf diese Ihrer Einwilligung: Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung ein. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Aus einer Ablehnung oder einem Widerruf ergeben sich keine Nachteile, jedoch könnten sich daraus längere Bearbeitungszeiten (Rückfragen per Postweg) ergeben.

8. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben, Unterschrift

Ort/ Datum

Unterschrift des Antragstellers